



Rentensystem und Invaliditätsgradbemessung

Im Rahmen von:

Weiterentwicklung der IV (WEIV)

Datum: 3. November 2021
Themengebiet: Invalidenversicherung (IV)

Die Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» (WEIV) tritt auf den 1.1.2022 in Kraft. Bundesrat und Parlament verfolgen damit das Ziel, das System der Invalidenversicherung weiter zu verbessern, unter der Prämisse, die Eingliederung zu verstärken und eine Invalidität zu verhindern. Wie vom Bundesrat konzipiert, halten sich Mehrkosten und Einsparungen die Waage. Eines der zentralen Revisionsthemen ist der Wechsel zu einem neuen, stufenlosen Rentensystem. Dieses gilt grundsätzlich für neue Rentenansprüche. Laufende Ansprüche werden jedoch unter bestimmten Umständen ebenfalls ins stufenlose Rentensystem überführt.

Beim stufenlosen Rentensystem kommt es für die Rentenhöhe neu auf jedes Prozent IV-Grad an. Die Bemessung des Invaliditätsgrades¹ ist daher entscheidend. Um die Rechtssicherheit und Einheitlichkeit zu erhöhen, werden die wichtigsten Grundsätze zur Bemessung des Invaliditätsgrades neu auf Verordnungs- statt auf Weisungsstufe verankert. Einige Regelungen werden geklärt und verbessert.

Stufenloses
Rentensystem

Prozentgenaue Renten erhöhen den Anreiz zur Erwerbstätigkeit

Mit der Einführung des stufenlosen Rentensystems in der IV wird die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente neu in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente festgelegt und nicht mehr wie bisher nach Viertelsrentenstufen².

Anspruch auf eine Rente entsteht wie schon heute ab einem IV-Grad von 40 Prozent, eine ganze Rente wird weiterhin ab einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent ausgerichtet. Bei einem Invaliditätsgrad von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil neu genau dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent gilt eine Abstufung des Rentenanteils von 25 bis 47,5 Prozent.

Die neuen prozentgenauen Abstufungen des Rentenanspruchs gelten sowohl in der Invalidenversicherung wie auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Mit dem Wechsel zum stufenlosen Rentensystem fallen die bisherigen Schwelleneffekte beim verfügbaren Einkommen weg, so dass es sich für einen IV-Rentner bzw. eine IV-Rentnerin

¹ Der Invaliditätsgrad ist ein Prozentfaktor. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Einkommen, das vor der Invalidität erzielt wurde, und jenem das mit der Invalidität noch erzielt werden kann.

² Invaliditätsgrad von 40% und mehr: Viertelsrente; 50% und mehr: halbe Rente; 60% und mehr: Dreiviertelsrente; 70% und mehr: ganze Rente

zukünftig immer lohnt, neu eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine bestehende Erwerbstätigkeit zu erhöhen.

Überführung
laufender Renten

Stufenloses Rentensystem gilt für neue Renten

Das stufenlose Rentensystem wird auf alle Rentenansprüche angewendet, die ab dem 1. Januar 2022 neu entstehen. Rentenansprüche, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, werden noch nach altem Recht zugesprochen.

Überführung laufender Renten ins stufenlose Rentensystem

Laufende Renten aus dem alten Rentensystem werden unter bestimmten Umständen ins neue Rentensystem überführt. Voraussetzung dafür ist, dass im Rahmen einer Rentenrevision der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert und dass kein Ausnahmetatbestand nach Buchstabe b Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur Weiterentwicklung der IV³ vorliegt (tiefere Rente bei höherem IV-Grad und umgekehrt). Ausserdem wird die Rente einer versicherten Person, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung das 55. Altersjahr schon zurückgelegt hat, ebenfalls nicht mehr ins stufenlose Rentensystem überführt (Besitzstand).

Eine Besonderheit besteht für versicherte Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung das 30. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Ihre Rente wird spätestens nach 10 Jahren automatisch ins stufenlose System überführt, sofern sie nicht schon vorher im Rahmen einer ordentlichen Revision ins stufenlose Rentensystem überführt worden ist. Würde durch die automatische Überführung ein tieferer Rentenbetrag resultieren, so wird die Rente allerdings im bisherigen Betrag weiter ausgerichtet.

Bemessung des
Invaliditätsgrades

Grundsätze der Invaliditätsgradbemessung neu auf Verordnungsebene geregelt

Die prozentgenaue Erhebung des IV-Grades erhält mit der Einführung des stufenlosen Rentensystems einen höheren Stellenwert. Um eine möglichst grosse Rechtssicherheit und Einheitlichkeit zu erreichen, wird die bisher hauptsächlich auf Weisungsebene abgebildete Praxis der Invaliditätsgradbemessung, die weitgehend auf die Rechtsprechung zurückzuführen ist, neu auf Verordnungsstufe festgeschrieben. Dafür wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der IV die Delegationsnorm an den Bundesrat (Art. 28a Abs. 1 IVG) präzisiert, sodass dieser nun das Einkommen ohne Invalidität und das Einkommen mit Invalidität wie auch die anzuwendenden Korrekturfaktoren regeln kann.

Die Bestimmung des Status von Teilerwerbstätigen wird geklärt

Die Invaliditätsgradbemessung beginnt immer mit der Bestimmung des Status einer versicherten Person, d.h. der Festlegung, ob die versicherte Person als erwerbstätig, nicht erwerbstätig oder teilerwerbstätig gilt. Als erwerbstätig gilt eine Person, die ohne Invalidität eine Vollzeittätigkeit ausüben würde. Jedes Pensum, das kleiner als 100% ist, entspricht einer Teilerwerbstätigkeit. Wäre eine Person ohne Invalidität ausschliesslich im Aufgabenbereich (Haushalt) tätig, so gilt sie als nicht erwerbstätig. Aus dem Status der versicherten Person leitet sich in der Folge die Art der Invaliditätsgradbemessung ab (Einkommensvergleich, gemischte Methode oder Betätigungsvergleich).

Eine inhaltliche Änderung im Bereich der Statusbestimmung wird bei der Regelung der Teilerwerbstätigen vorgenommen. Der vom Bundesgericht in einigen Urteilen geschaffene Sonderfall der Teilerwerbstätigen ohne Aufgabenbereich wird neu ausgeschlossen. Diese Kategorie schuf in der Praxis Schwierigkeiten bei der Abgrenzung, da es kaum verlässliche Kriterien für den Entscheid gab, ob von einer Tätigkeit im Aufgabenbereich ausgegangen werden kann. Ausserdem wurde bei diesen Versicherten mit der bisherigen Praxis ein Teil der Versicherungsdeckung ausgeschlossen, was mit der als obligatorische Volksversicherung konzipierten Invalidenversicherung nicht vereinbar ist. Neu ist somit bei einer Teilerwerbstätigkeit für den verbleibenden Teil immer von einem komplementären Aufgabenbereich (Haushalt) auszugehen.

Tatsächliche Einkommen und statistische Werte

Wie bis anhin soll beim Einkommensvergleich (Differenz zwischen Einkommen ohne und mit Invalidität) wo immer möglich auf die tatsächlich erzielten Löhne abgestellt werden. Auf diese

³ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/5535.pdf>

Weise soll die reale Erwerbseinkünfte ermittelt werden. Wo keine tatsächlich erzielten Einkommen vorhanden sind oder auf diese nicht abgestellt werden kann, wird mit den statistischen Werten der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik gearbeitet. Auszugehen ist dabei grundsätzlich immer von der beruflichen Ausbildung, welche die versicherte Person abgeschlossen hat und von vergleichbaren beruflichen Verhältnissen. Dabei werden geschlechtsspezifische und altersunabhängige Werte verwendet.

Valideneinkommen bei begonnener beruflicher Ausbildung

Personen, die eine berufliche Ausbildung begonnen haben, diese aber wegen des Eintritts einer Invalidität nicht abschließen können, werden bei der Festlegung des Einkommens ohne Invalidität weiterhin so gestellt, wie wenn sie die Ausbildung abgeschlossen hätten. Diese Regelung gilt auch für Personen, die eine konkrete Berufsausbildung angestrebt haben, aber infolge einer zwischenzeitlich eingetretenen Invalidität nicht beginnen konnten oder für Personen, die invaliditätsbedingt in eine Ausbildung mit tieferer Qualifikation wechseln mussten, als die ursprünglich begonnene Ausbildung.

Valideneinkommen bei Geburts- und Frühinvaliden

Als Geburts- und Frühinvaliden gelten Personen, die aufgrund eines Gesundheitsschadens keine Berufsausbildung machen können bzw. denen nicht die Chance offensteht, eine berufliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule zu absolvieren. Bei diesen Versicherten wird das Einkommen ohne Invalidität aufgrund statistischer Werte festgelegt. Es werden dabei geschlechtsunabhängige Werte verwendet. Angewendet wird der Totalwert über alle Wirtschaftszweige und das Total über alle Kompetenzniveaus, da nicht bekannt ist, welchen Berufsbildungsweg diese Personen ohne Gesundheitsschaden eingeschlagen hätten.

Bei diesen Versicherten werden künftig die bisher angewendeten Altersstufen ersatzlos aufgehoben. Diese sind einerseits systemfremd und bedeuten andererseits auch eine Ungleichbehandlung der Geburts- und Frühinvaliden im Vergleich zu den anderen Versicherten.

Korrekturfaktor Parallelisierung

Liegt ein vor der Invalidität tatsächlich erzielttes Erwerbseinkommen mehr als 5 Prozent unterhalb des branchenüblichen Lohnes, so erfolgt eine Parallelisierung des Einkommens. Auf diese Weise werden Faktoren, die sich bereits vor dem Eintritt der Invalidität negativ auf den Lohn ausgewirkt haben, ausgeglichen. Zu denken ist dabei an Faktoren wie etwa ein regional tiefes Lohnniveau oder der Aufenthaltsstatus (inkl. Grenzgänger) und die Nationalität, oder auch persönliche Faktoren wie fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Ausbildung oder das Alter.

Neu erfolgt die Parallelisierung automatisch, sobald eine Unterdurchschnittlichkeit von mehr als 5 Prozent vorliegt. Es spielt keine Rolle mehr, ob sich die versicherte Person allenfalls aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommen begnügt hat. Auch beim Erreichen des Mindestlohnes nach einem Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsvertrag wird parallelisiert, wenn eine Unterdurchschnittlichkeit von mindestens 5 Prozent vorliegt.

Neuerungen beim Einkommen mit Invalidität (funktionelle Leistungsfähigkeit und Teilzeitabzug)

Die leidensbedingten Einschränkungen, das heisst jegliche durch die Invalidität bedingte quantitative und qualitative Einschränkungen bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit (wie etwa vermehrter Pausenbedarf, Belastungslimiten, Verlangsamung im Vergleich zu einer gesunden Person etc.) sollen neu konsequent im Rahmen der Festlegung der verbleibenden funktionellen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Dies bedingt unter Umständen entsprechende Rückfragen beim Arzt oder der Ärztin bzw. beim Regionalen Ärztlichen Dienst der IV (RAD). Diese geben eine umfassende Einschätzung der verbleibenden funktionellen Leistungsfähigkeit ab, unter Berücksichtigung aller beeinflussenden medizinisch bedingten Faktoren. Zusammen mit der konsequenteren Parallelisierung, die ihrerseits bereits diverse invaliditätsfremde Faktoren ausgleicht, führt dies dazu, dass neu beim Einkommen mit Invalidität nur mehr ein einzelner Korrekturfaktor zu berücksichtigen bleibt, nämlich ein

allfälliger Teilzeitabzug. Ein Teilzeitabzug kommt dann in Frage, wenn die versicherte Person invaliditätsbedingt nur noch eine funktionelle Leistungsfähigkeit von 50 Prozent oder weniger aufweist. Der Teilzeitabzug beträgt pauschal 10 Prozent.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française : « Système de rentes et évaluation du taux d'invalidité »

Versione italiana: «Sistema di rendite e valutazione del grado d'invalidità»

Weiterführende Informationen:

Hintergrunddokumente zu weiteren Themen der Weiterentwicklung der IV:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html>

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV): <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/5535.pdf>

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch